

oder durch die an Gerichtsstelle bewirkte, zu den Akten zu bezeugende Uebergabe des Schriftstücks,
ingleichen

die Zustellung durch die Post, sofern nicht der Zeitpunkt der Zustellung des Nachweises bedarf, mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen kann.

Durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe des § 161 der Civilprozeßordnung darf die Zustellung nur in den Fällen geschehen, für welche die Zustellung durch Aufgabe zur Post gesetzlich für zulässig erklärt ist.

§ 3. Die Zustellung eines Schriftstücks wird in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit durch eine dem Inhalte des Schriftstücks entsprechende mündliche Eröffnung an Gerichtsstelle ersetzt, wenn der Erfolg durch ein darüber aufgenommenes Protokoll bezeugt ist.

§ 4. Die in § 2 Absatz 1 geordneten Abweichungen von den Vorschriften der Civilprozeßordnung, sowie das Verfahren nach § 3 finden nicht statt, wenn die Mittheilung eines Schriftstücks infolge des auf Zustellung gerichteten Ersuchens einer nichtsächsischen Behörde zu geschehen hat.

§ 5. Das Verfahren bei Mittheilung von Schriftstücken, welche nicht zuzustellen sind — Bestellung — wird durch Verordnung des Justiz-Ministeriums geregelt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und demselben Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 10. November 1890.

Albert.



Heinrich Rudolph Schurig.

Nr. 79. Verordnung,

die Bestellung nicht zuzustellender Schriftstücke betreffend ;

vom 11. November 1890.

Zu Ausführung der Vorschrift in § 5 des Gesetzes, die Zustellung und Bestellung von Schriftstücken in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 10. November 1890 wird hiermit verordnet:

Schriftstücke, welche nicht zuzustellen sind, werden den Betheiligten, sofern sie ihnen nicht an Gerichtsstelle übergeben werden können, durch den Gerichtsvollzieher oder Gerichtsboten überbracht, oder durch die Post übersendet. Ueber den Erfolg ist eine kurze Nachricht zu den Akten zu bringen.

Die allgemeinen Anordnungen, welche erforderlich sind, die Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit der Bestellung zu sichern und die Bewerkstelligung derselben auf dem den geringsten Kostenaufwand verursachenden Wege herbeizuführen, sind von dem Gerichtsvorstand zu treffen.

Dresden, am 11. November 1890.

Ministerium der Justiz.

Schurig.

Gäßner.

Nr. 80. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Secundäreisenbahn
Bauzen-Königswartha betreffend;

vom 27. November 1890.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, die normalspurige Secundäreisenbahn von
Bauzen nach Königswartha

am 3. December laufenden Jahres

dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

Die Leitung des Betriebes auf der genannten neuen Bahulinie erfolgt durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen, welche die Tarife und Fahrpläne, sowie seiner Zeit wegen der Betriebseröffnung an der Haltestelle Rattwitz das Erforderliche bekannt machen wird; dagegen verbleibt die Erledigung der Bauangelegenheiten und die Regelung der Besitzverhältnisse im Bereiche der neuen Bahnstrecke dem Kommissar für Staatseisenbahnbau, Finanzrath Dr. Kürsten in Dresden.

Dresden, am 27. November 1890.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Müller.